



GUTTET-FESCHEL
G E M E I N D E

Reglement für die Benutzung von Forst- / Alpstrassen

Homologierte Version

Inhaltsverzeichnis

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Signalisation	4
Art. 3 Ausnahmen	4
II. Kapitel: Sonderbewilligungen	4
Art. 4 Generelle Vorbemerkungen	4
Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL)	4
Art. 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht	5
Art. 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge über 3,5t Gesamtgewicht	5
Art. 8 Bewilligungsarten.....	5
Art. 9 Bezugsort der Bewilligungen	6
Art. 10 Suspendierung oder Entzug der Bewilligung	6
III. Kapitel: GEBÜHREN	6
Art. 11 Unentgeltliche Bewilligungserteilung	6
Art. 12 Höhe und Verwendung der Gebühren	6
Art. 13 Gebührenanpassung	6
IV. Kapitel: BESONDERES.....	7
Art. 14 Unterhaltsarbeiten.....	7
Art. 15 Öffnung und Schliessung	7
Art. 16 Vorbehalt während der Jagd.....	7
Art. 17 Haftung	7
Art. 18 Ausserordentliche Strassenschäden	7
V. Kapitel: SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	8
Art. 19 Rechtsmittelverfahren und Verfahren bei Administrativentscheid	8
Art. 20 Zuwiderhandlungen	8
Art. 21 Aufsicht und Kontrolle	8
Art. 22 Inkrafttreten.....	8
Anhang 1 Situationsplan	10
Anhang 2 Gebühren	11

Die Urversammlung der Gemeinde Guttet-Feschel beschliesst in Beachtung folgender gesetzlicher Vorgaben:

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992;
- Kantonales Gesetz über den Wald vom 14. September 2011;
- Kantonale Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013;
- Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
- Artikel 6, 17, 105 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;
- Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976;
- Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016;
- Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019;
- Kantonales Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009;
- Polizeireglement der Gemeinde Guttet-Feschel vom 22.02.2010;

und auf **Antrag des Gemeinderates**

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Für die Forststrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Guttet-Feschel gilt grundsätzlich ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.

Das Fahrverbot ist entsprechend signalisiert und gilt für folgende Forststrassen (Situationsplan Anhang 1, integrierender Bestandteil des Reglements):

1. Forst- /Alpstrasse Obern/Galm
2. Forst- / Alpstrasse Chermignon

Art. 2 Signalisation

Das Signal „Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder“ wird mit folgendem Zusatz versehen: „Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“.

Art. 3 Ausnahmen

Keiner Bewilligung bedürfen Fahrten im Wald für folgende Zwecke (Art. 13 Abs. 1 WaV):

- forstliche Tätigkeiten
- Rettungs- und Bergungszwecke
- Polizeikontrollen
- militärische Übungen
- Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen
- Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten
- Behördenmitglieder und Angestellte in Verrichtung ihrer amtlichen Tätigkeit
- Dienstfahrten von Ärzten, Tierärzten und Pflegepersonal zur ärztlichen Versorgung.

II. Kapitel: Sonderbewilligungen

Art. 4 Generelle Vorbemerkungen

Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen darf die forstliche Benutzung der Forststrasse weder behindert noch eingeschränkt werden. Die Fahrzeugbenützer haben den Weisungen des Forstpersonals Rechnung zu tragen.

Während der Dauer von Forstarbeiten kann die Strasse durch die zuständige Behörde gesperrt werden. Spezielle Anordnungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten. Falls es zu Sperrungen der Forst-/Alpstrassen kommt, ist dies den Gemeinden rechtzeitig anzuzeigen.

Die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft DWNL kann die Erteilung von Bewilligungen beschränken, wenn die forstliche Nutzung oder die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet sind.

Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL)

Die DWNL kann in folgenden Fällen eine Bewilligung erteilen (Art. 25 Abs. 2 kWaG):

- Land- und alpwirtschaftliche Zwecke;
- Hege, Jagd und Fischerei.

Für die Erteilung einer Bewilligung ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die DWNL zu richten.

Art. 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht

Eine Sonderbewilligung kann durch die Gemeinde ausgestellt werden:

- a) für die Zufahrt von Eigentümern/Mietern/Pächtern/Besuchern zu den Liegenschaften;
- b) grössere Anlässe /Alp Feste (Pauschale pro Veranstaltung);
- c) Neubauten und Unterhaltsarbeiten (Pauschale pro Baustelle)
- d) für den Unterhalt und die Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerken;

Sonderbewilligungen für private Zwecke gelten grundsätzlich nur für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.

Dem Berechtigten wird ein Bewilligungsausweis ausgehändigt. Diese ist im Fahrzeug mitzuführen und muss gut sichtbar angebracht sein. Bei digitalen Parkscheinen gilt das Nummernschild des erfassten Fahrzeugs.

Art. 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge über 3,5t Gesamtgewicht

Eine Sonderbewilligung kann durch die Gemeinde ausgestellt werden:

- a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglements zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen und eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- b) für Transporte von öffentlichem Interesse;
- c) für den Betrieb von bewilligten Kiesabbau mittels jährlicher Bewilligung. Der Unterhalt und die Instandstellung der genutzten Strassenabschnitte sind vollumfänglich durch die Betreiber der Kiesgruben zu übernehmen.

Der Gesuchsteller hat ein schriftliches, begründetes Gesuch bei der Gemeinde einzureichen. Der Bewilligungsausweis muss im Fahrzeug gut sichtbar angebracht sein.

Art. 8 Bewilligungsarten

Eine Sonderbewilligung wird je nach Bedürfnis erteilt als:

- a) Jahresbewilligung
- b) Monatsbewilligung
- c) Tagesbewilligung
- d) Pauschalbewilligung für Besucher von einzelnen Veranstaltungen oder für einzelne Baustellen

Tagesbewilligungen können für sämtliche Strassen gelöst werden, welche in der interkommunalen Vereinbarung aufgelistet sind. Die Tagesbewilligung berechtigt zur Nutzung all dieser Strassen.

Die Jahres- und Monatsbewilligung beschränkt sich auf die jeweilige berechtigte Forst-/ Alpstrasse gemäss Angabe auf dem Bewilligungsausweis.

Art. 9 Bezugsort der Bewilligungen

Die Bezugsorte der Jahres-/ Monats-/ Tagesbewilligungen, sowie temporären Fahrbewilligungen sind in der interkommunalen Vereinbarung geregelt.

Art. 10 Suspendierung oder Entzug der Bewilligung

Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen dieses Reglements durch einen Bewilligungsinhaber und/oder dessen Hilfsperson kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder gänzlich zurückziehen.

III. Kapitel: GEBÜHREN

Art. 11 Unentgeltliche Bewilligungserteilung

Die durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft DWNL erteilten Sonderbewilligungen nach Art. 5 sind unentgeltlich.

Art. 12 Höhe und Verwendung der Gebühren

Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung im Anhang 2 dieses Reglements, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Sämtliche Gebühren werden für den Unterhalt der Forststrassen verwendet.

Die Verwaltung der Gebühreneinnahmen erfolgt gemäss interkommunaler Vereinbarung über die Forst- und Alpstrassenreglemente.

Art. 13 Gebührenanpassung

Die Anpassung erfolgt gemäss interkommunaler Vereinbarung vom 01.05.2024.

IV. Kapitel: BESONDERES

Art. 14 Unterhaltsarbeiten

Die Gemeinde ist für den Unterhalt der Forststrassen mit Drittnutzung verantwortlich.

Die Unterhaltsarbeiten für diese Forststrassen und die damit verbundenen Arbeitsvergaben sind Aufgabe der Gemeinde. Alternative Regelungen sind zulässig, solange der Strassenunterhalt gewährleistet ist.

Die Strassen werden während der jährlichen Unterhaltsarbeiten oder für periodische Instandstellungen für jeglichen Verkehr geschlossen.

Art. 15 Öffnung und Schliessung

Die Strassen bleiben grundsätzlich vom 1. November bis 30. April (Wintersperre) geschlossen. Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen oder verlängern.

Während der Schliessung sind auch die Sonderbewilligungen gemäss Art. 6 und Art. 7 nicht gültig.

Art. 16 Vorbehalt während der Jagd

Die Benutzung der Forststrassen ist gestützt auf das kantonale Jagdgesetz im vom Staatsrat erlassenen Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis geregelt.

Art. 17 Haftung

Wer im Besitze einer Bewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko.

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strassenunterhaltungspflichtigen nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 18 Ausserordentliche Strassenschäden

Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes durch einen Benutzer kann der Gemeinderat den Verantwortlichen verpflichten, die Kosten für die Wiederinstandstellung der Strasse zu tragen.

V. Kapitel: SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 19 Rechtsmittelverfahren und Verfahren bei Administrativentscheid

Gegen einen Administrativentscheid, der vom Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements gefällt wird, kann nach Artikel 34a ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

Gegen den Einspracheentscheid kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.

Art. 20 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit einer Busse von Fr. 10.00 bis Fr. 10'000.00 durch den Gemeinderat bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

Strafbescheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Das VVRG kommt zur Anwendung. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.

Art. 21 Aufsicht und Kontrolle

Die Regionalpolizei, die Kantonspolizei, der Revierförster und vereidigtes Gemeindepersonal sind mit der Aufsicht und Kontrolle der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Art. 22 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat am 14.11.2022

Genehmigt durch die Urversammlung am 13.06.2023

Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 08.04.2024

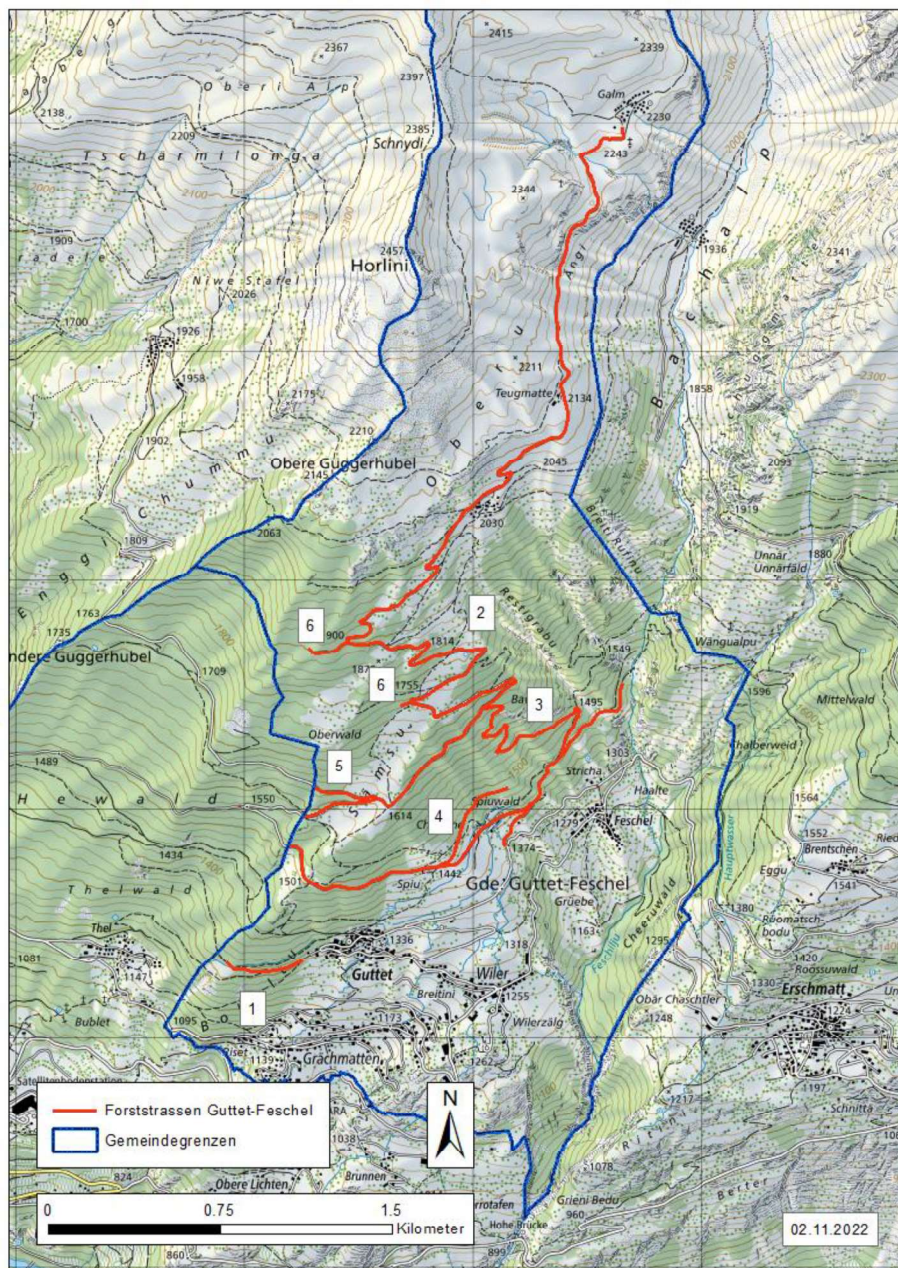
Homologiert vom Staatsrat des Kantons Wallis am 24.04.2024

Gemeinde Guttet-Feschel

Philipp Loretan
Gemeindepräsident

Thierry Leiggener
Gemeindeschreiber

Anhang 1 Situationsplan



Anhang 2 Gebühren

A. Gebühren

1. Sonderbewilligung bis 3.5 t

Jahresbewilligung	
Anzahl Fahrzeuge	Eigentümer / Mieter / Pächter / Besucher von Liegenschaften
1	CHF 50.-
2	CHF 70.-
3	CHF 90.-
4	CHF 110.-
5	CHF 130.-

Monatsbewilligung	
	CHF 20.-

Tagesbewilligung	
	CHF 5.-

Temporäre Fahrbewilligung – Pauschalbetrag pro Veranstaltung oder Baustelle	
	CHF 250.-

2. Sonderbewilligung für Transporte über 3.5 t

Tagesbewilligung für Fahrzeuge (gemäss Fahrzeugausweis)	
bis 7.5 t Gesamtgewicht	CHF 50.-
bis 18 t Gesamtgewicht	CHF 100.-
bis 32 t Gesamtgewicht	CHF 150.-

3. Bezugsort der Bewilligungen

Jahres- und Monatsbewilligungen können während den Öffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Tagesbewilligungen können an den von der Gemeinde bezeichneten Standorten jederzeit gelöst werden. Tagesbewilligungen können auch mittels digitalen Zahlungsmethoden bezahlt werden.